

Von den höheren Schul-Anstalten.

Ministerial-Vorlage.

§ 1.

Die höheren Schulanstalten sollen die intellektuellen und sittlichen Kräfte der männlichen Jugend entwickeln, sie zu den wissenschaftlichen Studien auf Universitäten oder zur erfolgreichen Betreibung des später erwählten bürgerlichen Berufes vorbereiten und zu selbständiger Theilnahme an den höheren Interessen der menschlichen Gesellschaft, sowie zu gedeihlicher staatsbürgerlicher Wirksamkeit befähigen.

§ 2.

Die höheren Schulanstalten nehmen ihre Zöglinge in der Regel im Alter von zehn Jahren auf.

Sie umfassen drei Abtheilungen, jede mit drei Hauptklassen. Es kann jede Abtheilung für sich bestehen, jedoch auch die untere mit einer höheren Abtheilung verbunden sein.

§ 3.

Die unterste Abtheilung, das Unter-Gymnasium, bereitet die Schüler für die beiden andern Abtheilungen vor und umfaßt für diejenigen Zöglinge, welche aus dieser Abtheilung unmittelbar ins bürgerliche Leben (Handwerk, Gewerbe) übergehen, einen für sich bestehenden Kursus.

Entwurf nach den Beschlüssen der Landes Schul-Conferenz.

§ 1.a)

Die höheren Schulanstalten sollen die intellektuellen und sittlichen b) Kräfte der männlichen Jugend entwickeln, dieselbe zu wissenschaftlichen Studien (auf Universitäten und höheren Fachschulen) c) und zur erfolgreichen Betreibung des erwählten Berufes vorbereiten, sowie zu selbständiger Theilnahme an den höheren Interessen der menschlichen Gesellschaft und zu gedeihlicher staatsbürgerlicher Wirksamkeit erziehen.

§ 2.

Die höheren Schulanstalten nehmen ihre Zöglinge, sobald sie die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, in der Regel im Alter von zehn Jahren auf d).

Sie sind doppelter Art, jede mit sechs Hauptklassen, drei Unter- und drei Oberklassen e).

§ 3.

Die drei Unterklassen (das Unter-Gymnasium) bereiten ihre Zöglinge für die Oberklassen sowohl der einen als der andern Art vor f) und bilden für diejenigen Zöglinge, welche aus dieser Abtheilung unmittelbar ins bürgerliche Leben übergehen, einen für sich bestehenden Kursus g).

a) § 1 mit 28 Stimmen angenommen. b) Intell. und sittlich, 24 St. c) Zu wissenschaftl. Stud. (auf Univ. u. h. F.), 19 St. d) Die höh. Sch. — auf, 22 St. e) Sie sind — Klassen, einstimmig. f) Die drei — Art vor, 25 St. g) und bilden — Kursus, 18 St.

Die Unterrichtsgegenstände derselben sind: die Muttersprache, die lateinische und die französische Sprache, Religion, Geschichte und Geographie, Naturgeschichte, praktisches Rechnen, Schönschreiben, Zeichnen und Gesang.

Die Kurse jeder Klasse sind in der Regel einjährig.

Wöchentlicher Stundenplan.

Klasse	VI.	V.	IV.
deutsch.....	6	4	4
lateinisch.....	6	6	6
französisch.....	—	4	4
Religion.....	3	3	2
Geographie und Geschichte.....	3	3	4
Naturgeschichte.....	2	2	2
Rechnen.....	4	4	4
Schreiben.....	4	2	2
Zeichnen.....	2	2	2
Gesang.....	2	2	2
	32	32	32

§ 4.

An das Unter-Gymnasium schließt sich das Ober-Gymnasium resp. das Real-Gymnasium an.

§ 5.

Das Ober-Gymnasium ist für diejenigen Zöglinge bestimmt, welche sich den gelehrten Studien auf Universitäten widmen wollen.

Außer den beiden alten Sprachen, in welchen der Unterricht neben ausreichender Kenntniß der Grammatik besonders Fertigkeit im Verstehen der klassischen Schriftsteller, sowie die lebendige Auffassung des Geistes des Alterthums zu erzielen hat, wird gelehrt: deutsche und französische Sprache und Literatur, Religion, Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik und Gesang. Im Hebräischen wird nur für künftige Theologen und Philologen in Nebenfunden Unterricht erteilt.

Die Unterrichtsgegenstände derselben sind: die Muttersprache h), die lateinische i) und französische k) Sprache, Religion l), Geschichte und Geographie, Naturgeschichte, praktisches Rechnen und elementare Mathematik, Schönschreiben, Zeichnen, Gesang und Turnen m).

Der Kursus jeder Klasse ist einjährig.

§ 4.

Das Ober-Gymnasium ist vorzugsweise für diejenigen Zöglinge bestimmt, welche sich hauptsächlich auf Grundlage der von ihnen erworbenen Kenntniß des klassischen Alterthums wissenschaftlichen Studien auf Universitäten und höheren Fachschulen widmen wollen n).

Die Unterrichtsgegenstände sind: die deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache und Literatur, Religion, Geschichte und Geographie, Mathematik, Naturwissenschaften, Gesang und Turnen o).

h) Einst. i) einst. k) 26 St. l) 30 St. gegen 1. m) Geschichte — Turnen, einst. n) Das Oberg. — widmen wollen, 27 St. o) Die Unterr. — Turnen, einst.

Der Kursus der untersten Klasse III. dauert in der Regel ein, der in II. und I. je zwei Jahre.

Wöchentlicher Stundenplan.

	Klasse III.	II.	I.
deutsch	3	3	3
lateinisch	8	8	8
griechisch	6	6	6
französisch	2	2	2
Religion	2	2	2
Geographie und Geschichte	3	3	3
Mathematik	4	4	4
Naturwissenschaft	2	2	2
Gesang	2	2	2
	32	32	32
Hebräisch	—	2	2

§ 6.

Das Real-Gymnasium nimmt die Zöglinge auf, welche sich für die höheren Kreise des bürgerlichen Lebens eine allgemein wissenschaftliche Bildung erwerben, oder für einzelne Fächer, für deren Studium die Kenntniß der beiden alten Sprachen nicht erforderlich ist, auf der Universität weiter ausbilden wollen.

Die Gegenstände des Unterrichts sind: die Muttersprache und deren Literatur, die französische und englische Sprache, Religion, Mathematik, Naturwissenschaft (Naturgeschichte, Physik, Chemie), Geschichte und Geographie, Schönschreiben, Zeichnen und Gesang.

Der Kursus der untersten Klasse ist in der Regel ein-, der der beiden obern Klassen zweijährig.

Der Kursus der untersten Klasse (Tertia) dauert ein p), der in Sekunda und Prima je zwei Jahre.

§ 5.

Das Real-Gymnasium nimmt vorzugsweise diejenigen Zöglinge auf, welche sich in demselben hauptsächlich auf Grundlage moderner Bildungselemente q) für die verschiedenen Richtungen des bürgerlichen Lebens eine allgemeine wissenschaftliche Bildung erwerben, oder sich für höhere Fachschulen und für Studien innerhalb der philosophischen Fakultät auf der Universität vorbereiten wollen r).

Unterrichtsgegenstände sind: die deutsche, französische und englische Sprache und Literatur, Religion, Mathematik mit Rechnen, Naturwissenschaft, Geschichte und Geographie, Zeichnen, Gesang und Turnen. Die lateinische Sprache s) kann nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse für alle Schüler oder für diejenigen, welche sie fortzusetzen wünschen, als Unterrichtsgegenstand aufgenommen werden. Die Schüler, welche das Latein nicht fortgesetzt haben, verzichten auf die Immatrikulation bei der Universität t).

Der Kursus wie bei § 4 u).

p) „ein“, 21 St., (darunter 11 Reallehrer.) q) hauptsächlich — Bildungsel., 17 St. r) Für § 5 28 St. s) Die lat. Spr. — aufgenommen werden, 21 St. (darunter 9 Reallehrer.) t) 23 St. u) einst.

Wöchentlicher Stundenplan.

	Klasse	III.	II.	I.
deutsch		4	4	4
französisch.....		5	4	4
englisch.....	—	3	3	3
Religion		2	2	2
Mathematik		5	5	5
Naturwissenschaft		4	4	4
Geschichte und Geographie		4	4	4
Zeichnen		4	3	3
Schreiben.....		2	1	1
Gefang		2	2	2
		32	32	32

§ 7.

Die den Lektionsplan und die Lehrmethode betreffenden speziellen Bestimmungen bleiben besondern Verordnungen vorbehalten.

§ 8.

Mit den Unter-, Ober- und Real-Gymnasien sind Veranstaltungen für den Unterricht im Turnen zu verbinden.

§ 9.

Die Zahl der wöchentlichen öffentlichen Lehrstunden darf mit Ausschluß des Turnunterrichts 32, die Zahl der in einer Klasse zugleich zu unterrichtenden Schüler in der Regel 50 nicht übersteigen. Die mehr als 50 Zöglinge zählenden Klassen sind in Parallel-Cötus zu theilen.

Zu §§ 3—5.

An den polnischen Gymnasien des Großherzogthums Posen ist in den vier untern Klassen die polnische Sprache Unterrichtssprache, in den zwei obern dagegen theils die polnische, theils die deutsche; beide Sprachen sind in allen Klassen auch Unterrichtsgegenstände.

§ 6.

Die drei Oberklassen beider Anstalten, wie die drei Unterklassen, können nach Befinden der Umstände auch für sich bestehen v), und letztere mit einer oder zwei Oberklassen zu Progymnasien w) (bisher Progymnasien oder unvollständige höhere Bürgerschulen), eben so mit elementaren Vorklassen erweitert werden x).

§ 7.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Lehrverfassung bleiben besondern Verordnungen vorbehalten.

§ 8.

Die Zahl der wöchentlichen öffentlichen Lehrstunden darf mit Ausschluß des Turnunterrichts in dem Ober-Gymnasium, und mit Ausschluß des Turn- und Gesang y) = Unterrichts in dem Real-Gymnasium 32 z); die Zahl der in einer Klasse zugleich zu unterrichtenden Schüler in der Regel 50, für die beiden obern Klassen des Ober- und Real-Gymnasiums 40 nicht übersteigen. Die mehr als 50, resp. 40 Zöglinge zählenden Klassen sind in Parallel-Cötus zu theilen.

v) Die drei Oberkl. — bestehen, einft. w) Progymn., 21 St. x) und letztere — erweitert worden, 28 St. y) Für Turn- und Gesangunt. 16 gegen 15. z) Die Zahl der bis ... § zu Ende, einft.

Die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden für die einzelnen Lehrer wird mit Rücksicht auf die Klassen, in welchen der Unterricht ertheilt wird, und die mit demselben verbundenen häuslichen Korrekturen, sowie mit Rücksicht auf den Grundsatz festgestellt, daß außer dem Direktor der Anstalt für je zwei vollständig getrennte Klassen drei vollbeschäftigte Lehrer anzustellen sind.

Die wöchentliche Stundenzahl des Direktors an mehr als sechs-klassigen Anstalten darf zwölf nicht übersteigen.

§ 10.

Das Unter-Gymnasium kann nach Befinden der Umstände mit dem Ober- bezüglich dem Realgymnasium verbunden unter eine gemeinschaftliche Direktion gestellt werden. Es ist jedoch der Unterschied beider Abtheilungen hinsichtlich der Lehrmethode und der Disziplin festzuhalten.

§ 11.

Etwaige Bestimmungen wegen des den Zöglingen gestatteten Eintritts in den einjährigen freiwilligen Militärdienst, in die Bureaux u. dergl. gelten sowohl für die obere Klassen des Ober- als für die des Realgymnasiums.

§ 12.

Für den Besuch der Universität, bezüglich für die Immatrikulation bei den Fakultäten derselben, ist das Zeugniß der Reife erforderlich, welches nur nach vollendetem Schulkursus auf den Grund der vorschriftsmäßigen Entlassungs-Prüfung oder einer besonders abzuhaltenden Prüfung der Reife ertheilt werden darf.

§ 9.

a) Etwaige Bestimmungen wegen des den Zöglingen gestatteten Eintritts in den einjährigen freiwilligen Militärdienst, in die Bureaux u. s. w. gelten für die entsprechenden Klassen des Ober- und des Realgymnasiums sowie des Progymnasiums.

§ 10.

Das Zeugniß der Reife, welches nur auf Grund der vorschriftsmäßigen Entlassungsprüfung nach vollendetem Schulkursus oder auf Grund einer besonders abzuhaltenden Prüfung der Reife ertheilt werden darf, berechtigt zur Immatrikulation bei den Universitäten nach Maßgabe der besondern Bestimmungen über das Erforderniß des Zeugnißes der einen oder der andern Anstalt b).

a) § 9 einstimmig. b) § 10, von Brüggemann gefaßt, wird der schließlichen Redaktion vorbehalten.

Von den Lehrern.

§ 13.

An den höheren Schulen können als Lehrer nur angestellt werden:

a) für den wissenschaftlichen Unterricht diejenigen, welche mit einem Zeugniß der Reife die Universität bezogen, das triennium academicum vollendet und ihre wissenschaftliche Befähigung durch die vorschriftsmäßige Prüfung pro facultate docendi, sowie ihre praktische Tüchtigkeit während einer zweijährigen Hülfeleistung an einem Unter-, Ober- oder Real-Gymnasium dargethan haben;

b) für den technischen Unterricht diejenigen, welche sich über ihre Tüchtigkeit durch das Zeugniß einer öffentlichen technischen Behörde, bezüglich eines Schullehrer-Seminars ausweisen können.

§ 14.

Die ordentlichen Lehrer sind Staatsbeamte und in ihren Rechten und Pflichten den Verwaltungs-Beamten gleichgestellt.

§ 15.

Die Lehrer sollen ein auskömmliches Gehalt zu beziehen haben. Die Besoldungs-Etats sind unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse nach drei verschiedenen Klassen, entsprechend den größeren, mittleren und kleineren Städten, für die Anstalten jeder Kategorie gleichmäßig festzustellen.

§ 11.

An den höheren Schulen können als ordentliche Lehrer nur diejenigen angestellt werden welche ihre wissenschaftliche und pädagogische Befähigung auf dem vorschriftsmäßigen Wege dargethan haben c). Solchen ist womöglich auch der technische Unterricht zu übertragen, wenn sie sich über ihre technische Tüchtigkeit durch das Zeugniß einer öffentlichen technischen Behörde resp. eines Schullehrer-Seminars ausweisen können d).

Blos technische Lehrer, die sich über ihre technische Qualifikation gleichfalls vorschriftsmäßig ausweisen müssen, werden als Hülfslehrer betrachtet e).

§ 12.

Die ordentlichen Lehrer haben die Rechte der höheren Staatsbeamten f). Das Verfahren über die Amtsentsetzung, unfreiwillige Versetzung und Pensionirung soll durch besondere Gesetze festgesetzt werden g).

§ 13.

Den ordentlichen Lehrern wird ein auskömmliches, der Besoldung der Staatsbeamten, deren Beruf eine ähnliche Bildung voraussetzt, gleichkommendes fixirtes Gehalt gewährleistet h). Die Besoldungs-Etats sind für die Anstalten jeder Art unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse nach drei verschiedenen Klassen gleichmäßig i) festzustellen k).

Pflichtgetreuen Lehrern wird, im Falle ihnen nicht schon durch Aufrücken in höhere Stellen eine Gehaltsverbesserung zu Theil geworden ist, immer

c) An den — dargethan haben, 18 St. d) Solchen ist — können, fast einst. e) große Majorität. f) Die ord. — Staatsb., einst. g) gegen 1 St. h) einst. i) nach drei — gleichmäßig, 19 St. k) Die Bes. — festzustellen, einst.

nach einem bestimmten Abschnitte ihrer Dienstzeit ein Gehaltszuschuß gewährt l).

Das Pensions-Reglement vom 28. Mai 1846 soll einer Umänderung unterworfen werden m).

§ 14.

Bei Erledigung einer Stelle findet in der Regel Ascension innerhalb desselben Kollegiums nach Maßgabe der nachgewiesenen Qualifikation (statt n); für den Fall der Berufung eines Lehrers von Außen soll der Anciennetäts-Anspruch der Lehrer möglichst geschont werden o).

§ 15.

Die ausschließlich technischen Lehrer werden nach der Zahl ihrer Lehrstunden angemessen remunerirt p).

§ 16.

Die ordentlichen Lehrer der höheren Lehranstalten werden als Gymnasial-Professoren angestellt q).

§ 17.

Der Direktor des Unter- resp. des Ober- und Realgymnasiums ist der beaufsichtigenden Schulbehörde für die Ausführung der allgemeinen und besondern Schulordnung verantwortlich r).

§ 18.

Die ordentlichen Lehrer bilden ein Kollegium, welches unter dem Voritze des Direktors über die in einer besondern Instruktion näher zu bestimmenden Angelegenheiten in der Konferenz zu berathen und zu beschließen hat. Diese Instruktion

§ 16.

Die technischen Lehrer werden nach der Zahl ihrer Lehrstunden angemessen remunerirt.

§ 17.

Die ordentlichen Lehrer der Ober- und Real-Gymnasien werden als Gymnasial-Professoren, die der Unter-Gymnasien als Gymnasial-Lehrer berufen und angestellt.

§ 18.

Der Direktor des Unter- resp. des Ober- und des Real-Gymnasiums ist der beaufsichtigenden Staatsbehörde für die Ausführung der allgemeinen und besondern Schul- und Unterrichts-Ordnung verantwortlich.

§ 19.

Dem Direktor steht die Lehrer-Conferenz, mit welcher er kollegialisch über die inneren Angelegenheiten der Schule, Disziplinarfälle, Lektionsplan, Censuren, Versetzungen u. s. w. zu berathen hat, zur Seite.

l) Pflichtgetr. — gewährt. 25 St. m) einst. n) Bei Erleb. — Statt, einst. o) für den — werden, 25 St. p) § 15, 20 St. q) Für § 16: 22 St. r) § 17 einst.

§ 20.

Die näheren Bestimmungen über die Befugnisse des Direktors und der Lehrer-Conferenz werden einer besondern Instruktion vorbehalten.

§ 21.

Für die wissenschaftliche Vorbereitung der Lehrer der höheren Schulanstalten hat die Universität zu sorgen.

§ 22.

Die wissenschaftliche Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamtes findet vor dem Eintritt in den praktischen Kursus Statt und wird in der Regel unter der Leitung eines Mitgliedes der beaufsichtigenden Schulbehörde von Professoren der Universität oder Schulmännern öffentlich abgehalten.

Nur die „wissenschaftlich befähigt“ erklärten Kandidaten dürfen in den praktischen Kursus eintreten.

§ 23.

Die praktische Ausbildung erwerben die Kandidaten an den besonders dazu zu bezeichnenden und einzurichtenden Lehranstalten jeder Provinz in einem zweijährigen Kursus. Sie erhalten während desselben entweder aus den Mitteln der Anstalt, an welcher sie beschäftigt werden, oder nach Befinden der Umstände aus allgemeinen Staatsfonds eine angemessene Unterstützung.

§ 24.

Das Zeugniß der Anstellungsfähigkeit wird unter Bezugnahme auf das Resultat der wissen-

seht zugleich die Befugnisse des Direktors und der Lehrer-Konferenz im Allgemeinen fest. Eine Disziplinar-Ordnung wird von der Schulbehörde festgesetzt werden s).

§ 19.

Für die wissenschaftliche Vorbereitung der Lehrer der höheren Schulanstalten hat die Universität zu sorgen, auf welcher die Aspiranten des höhern Schulamtes in der Regel nur t) nach erlangtem Zeugniß u) der Reise einen dreijährigen v) Kursus vollendet haben müssen.

§ 20.

Die wissenschaftliche Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamtes findet vor dem Eintritt in den praktischen Kursus Statt w).

Die Prüfungs-Kommission besteht in der Regel x) aus einem Mitgliede der beaufsichtigenden Schulbehörde als Vorsitzendem, Professoren der Universität und y) Schulmännern.

Nur die für „wissenschaftlich befähigt“ erklärten Kandidaten dürfen in den praktischen Kursus eintreten z).

§ 21.

Die praktische Ausbildung erwerben die Kandidaten an den besonders zu bezeichnenden und dazu einzurichtenden Lehranstalten jeder Provinz a) in einem zweijährigen Kursus. Sie erhalten während desselben entweder aus den Mitteln der Anstalt, an welcher sie beschäftigt werden, oder nach Befinden der Umstände aus allgemeinen Staatsfonds eine angemessene Unterstützung b).

§ 22.

Das Zeugniß der Anstellungsfähigkeit wird unter Bezugnahme auf das Resultat der wissen-

s) § 18 fast einst. t) „in der Regel nur“, 26 St. u) 25 St. v) „dreijährigen“, 19 gegen 11 St. w) Die — Statt, einst. x) „in der Regel“, 18 St. y) „und“ 26 St. z) Nur die — eintreten, einst. a) Die prakt. — Provinz, 27 St. b) in einem zweijähr. C. Sie erhalten — Unterst., fast einst.

schaftlichen Prüfung von dem Direktor und den betreffenden Klassen-Ordinarien der Schule, an welcher der Kandidat praktisch geübt worden ist, und von dem Kommissarius der beaufsichtigenden Behörde, nachdem derselbe von den Leistungen des Probanden sich genaue Kenntniß verschafft hat, ausgestellt.

§ 25.

Die speziellen Bestimmungen über die Prüfungen und den praktischen Kursus werden einem besondern Reglement vorbehalten.

§ 26.

Die Anstellung der Lehrer an den höheren Schulen, sowie auch die der Direktoren an den Unter-Gymnasien erfolgt auf den Vorschlag resp. Antrag der zur Wahl berechtigten Behörden durch den Minister des öffentlichen Unterrichts. Die Direktoren der Ober- und Real-Gymnasien werden von des Königs Majestät ernannt resp. bestätigt.

Von der Dotation der höheren Schulen und ihrem Verhältnisse zu den für ihre Unterhaltung sorgenden Behörden.

§ 27.

Den Unter-, Ober- und Real-Gymnasien verbleiben die bisher aus Staats-, Stiftungs- und Gemeindefonds ihnen gewährten Mittel.

schaftlichen Prüfung von dem Direktor und den mit der praktischen Leitung des Kandidaten beauftragten Lehrern der Schule, an welcher der Kandidat praktisch geübt worden ist, und von dem Kommissarius der beaufsichtigenden Behörde ausgestellt.

§ 23.

Die speziellen Bestimmungen über die Prüfungen und den praktischen Kursus werden einem besondern Reglement vorbehalten.

§ 24.

Beim Beginne des praktischen Kursus wird der Kandidat vereidigt e); nach Beendigung desselben muß ihm auf seinen Wunsch Beschäftigung an einer Anstalt gewährt werden, jedoch erhält er nur in dem Falle Anspruch auf eine angemessene Remuneration, wenn seine Hülfe der Anstalt nothwendig ist. d)

§ 25.

Wie nebenstehend.

§ 26.

Den Unter-, Ober- und Real-Gymnasien verbleiben die bisher aus Staats-, Kirchen-, Stiftungs- und Gemeinde-Fonds ihnen gewährten Mittel. e)

e) gegen 5 St. d) gegen 1 St. e) § 26 einstimmig.

§ 28.

Die ausschließlich durch alljährige Zuschüsse aus Staatsfonds dotirten höheren Schulen haben fortan keinen konfessionellen Charakter.

§ 29.

Insofern die höheren Schulen als konfessionelle Anstalten gestiftet und zu diesem Zwecke mit Vermögen ausgestattet sind, behalten sie ihren konfessionellen Charakter.

§ 30.

Für die Ergänzung der nicht ausreichenden Dotation, sowie für die Errichtung neuer höherer Schulen sorgen die Gemeinden, resp. die Bezirke und Provinzen. Wenn jedoch für eine als nothwendig anerkannte Schule in dieser Weise ausreichende Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden können, so wird der erforderliche Zuschuß aus allgemeinen Staatsfonds gewährt.

§ 31.

Ein Theil der nöthigen Fonds ist durch das Schulgeld zu beschaffen, welches nach dem Gutachten und Antrage der Kommunal-, resp. Kreis- und Provinzial-Behörden festgestellt wird. Es ist jedoch bei jeder Anstalt eine angemessene Zahl von Freistellen für dürftige und talentvolle Schüler festzusetzen.

§ 32.

Die Organisation der Kuratorien, welche bisher für einzelne höhere Schulen bestanden haben, oder in Folge der veränderten Organisation eingesetzt werden, sowie die Festsetzung der Rechte derselben bleibt einer besondern Verordnung vorbehalten.

§ 27.

Die ausschließlich durch alljährige Zuschüsse aus Staatsfonds dotirten höheren Schulen haben fortan keinen konfessionellen Charakter. f)

§ 28.

Insofern die höheren Schulen als konfessionelle Anstalten gestiftet und zu diesem Zwecke mit Vermögen ausgestattet sind, oder ein Recht auf jährliche Zuschüsse aus bestimmten konfessionellen Spezialfonds erhalten haben, g) behalten sie ihren konfessionellen Charakter.

§ 29.

Für die Ergänzung der nicht ausreichenden Dotation, sowie für die Errichtung neuer höherer Schulen sorgen die Gemeinden, resp. die Bezirke und Provinzen; wenn jedoch für eine als nothwendig anerkannte Schule in dieser Weise ausreichende Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden, so wird der erforderliche Zuschuß aus allgemeinen Staatsfonds gewährt.

§ 30.

Ein Theil der nöthigen Fonds ist durch das Schulgeld zu beschaffen, welches auf Grund eines Gutachtens der Kommunal-, resp. Kreis- und Provinzial-Behörden festgestellt wird. Es ist jedoch bei jeder Anstalt eine angemessene Zahl von Freistellen für dürftige und würdige Schüler festzusetzen.

§ 31.

Kuratorien bleiben, h) wo sie bestanden, und werden im Vertragswege bei denjenigen Anstalten eingerichtet, wo sie gewünscht werden. i) Jedes Kuratorium vertritt nur eine Anstalt. k) In diesem Kuratorium sind Staat, Gemeinde (resp. Bezirk, Provinz) und Schule, sowie diejenigen Patronate, welche stiftungsmäßig nicht aufgehoben

f) § 27, 19 St. gegen 12. g) „oder ein Recht . . . haben“, 17 St. h) „bleiben“, 24 St. i) „und werden . . . gewünscht werden“, 19 St. k) „nur eine“, 22 St.

werden können, in angemessener Weise vertreten. l) Alle Schulen, welche Kuratorien haben, sind keiner anderweitigen örtlichen Spezial-Schulbehörde mehr unterworfen. m) Die Organisation der Kuratorien und die Festsetzung ihrer Rechte, welche niemals auf die Interna der Schule sich erstrecken dürfen, n) bleiben einer besondern Verordnung vorbehalten.

§ 32.

Die disziplinarischen und Unterrichts-Angelegenheiten jeder Schule gehören unter Aufsicht der betreffenden Schulbehörde allein zur Kompetenz des Lehrer-Kollegiums (§ 18). o)

Zur Berathung der allgemeinen disziplinarischen und Unterrichts-Angelegenheiten werden unter Assistenz der beaufsichtigenden Schulbehörden zu bestimmten Zeiten Provinzial-Schul-Konferenzen abgehalten, in welchen die höheren Schulen aller Arten gleichmäßig vertreten sind. Die Wahl der Abgeordneten zu diesen Konferenzen geschieht in vorberathenden, die Zusammenkunft der Wahlberechtigten möglichst erleichternden Versammlungen. Die Abgeordneten zu der Provinzial-Konferenz erhalten Diäten. p) Die näheren Bestimmungen bleiben einer besondern Instruktion vorbehalten.

§ 33.

Für Fälle, wo die beaufsichtigende Behörde eine Disziplinar-Untersuchung gegen einen Lehrer einzuleiten sich veranlaßt findet, tritt ein Ehrenrath von Amtsgenossen in Wirksamkeit. Die näheren Bestimmungen über die Bildung und Befugnisse des Ehrenrathes bleiben einer besondern Instruktion vorbehalten.

l) „In diesem . . . vertreten“, einstimmig. m) „Alle Schulen . . . unterworfen“, einstimmig. n) „welche niemals . . . dürfen“, einstimmig. o) „Die disziplinarischen . . . Lehrer-Kollegiums“, einstimmig. p) Fast einstimmig.

Von den beaufsichtigenden Staatsbehörden.

§ 33.

Den Unter-, Ober- und Real-Gymnasien einer Provinz resp. eines Bezirks ist ein Schul-Kollegium vorgefetzt.

§ 34.

Diese Behörde leitet die inneren und äußeren Angelegenheiten der betreffenden Schulen durch unmittelbare Verfügung an die Direktoren resp. Kuratoren, oder durch seine mit der persönlichen Einwirkung auf die Schulen beauftragten Kommissarien.

§ 35.

Die Schul-Kollegien bestehen aus Verwaltungs-, resp. rechtskundigen und solchen Räten, welche die inneren Bedürfnisse der Lehranstalten aus eigener Erfahrung kennen gelernt haben und daher aus den bewährten Direktoren und Lehrern der Ober- und Real-Gymnasien zu wählen sind.

§ 36.

Zum Geschäftskreise der Schulbehörden gehören außer der allgemeinen Oberaufsicht über diese Schulen die Revision der Lektionspläne, die Entscheidung über die Einführung der Lehrbücher, die Revision der Schulanstalten, die Leitung der wissenschaftlichen Prüfungen der Kandidaten und die Beaufsichtigung der praktischen Uebungen derselben, die Etats- und Rechnungsangelegenheiten u. s. w.

§ 34.

Den sämtlichen Schulanstalten einer Provinz ist ein Schul-Kollegium vorgefetzt. q)

§ 35.

Zum Geschäftskreise der Schulbehörde rücksichtlich der höheren Schulen gehören außer der allgemeinen Oberaufsicht über diese Schulen die Assistenzen bei den Provinzial-Schul-Konferenzen, die Revisionen der Schulanstalten, die Leitung der Abiturienten-Prüfungen, der wissenschaftlichen Prüfungen der Kandidaten und die Beaufsichtigung der praktischen Uebungen derselben, die Vermittelung der konfessionellen Beziehungen der Schulanstalten, die Etats-, Rechnungs- und andere dergleichen Angelegenheiten. r)

§ 36.

Die Schul-Kollegien bestehen aus Verwaltungs-, resp. rechtskundigen und solchen Räten, welche die inneren Bedürfnisse der Lehranstalten aus eigener Erfahrung kennen gelernt haben; die letzteren werden nach Maßgabe der konfessionellen Verhältnisse der Provinz aus den bewährten Direktoren und Lehrern der betreffenden höheren Schulanstalten gewählt. s)

q) § 34 einstimmig. r) § 35 mit 23 St. s) § 36 einstimmig.

§ 37.

Die oberste Leitung der höheren Schulen hat der Minister des öffentlichen Unterrichts, in dessen Ministerium die inneren und äußeren Interessen der höheren Schulanstalten aller Provinzen durch Verwaltungs- und rechtskundige und aus erfahrenen Schulmännern zu wählende Räte vertreten werden.

§ 37.

Die oberste Leitung aller Schulen hat der Minister des öffentlichen Unterrichts, in dessen Ministerium die inneren und äußeren Interessen der Schulanstalten aller Provinzen durch Verwaltungs- und rechtskundige und aus erfahrenen Schulmännern zu wählende Räte vertreten werden. t)

§ 38.

Der Minister beruft alle fünf Jahre in die Hauptstadt eine Landes-Schul-Konferenz, in welcher die höheren Unterrichts-Anstalten durch eine verhältnismäßige Anzahl von Direktoren und Lehrern ihrer Wahl vertreten sind. u)

Zur Erläuterung und Vervollständigung obigen Entwurfes mögen folgende den „Verhandlungen über die Reorganisation der höheren Schulen“ entnommene Mittheilungen dienen:

Zu §§ 1 bis 6: Die erste Kommission erkannte an, daß beide Anstalten, Gymnasium und Realschule, eine wissenschaftliche Ausbildung und Befähigung gewähren, und war einig in der Ueberzeugung, daß auf diesem Felde mehr als irgendwo eine sorgfältige Schonung bestehender Organismen stattfinden und ihre Freiheit einer Uniformirung gegenüber gewahrt werden müsse. s. S. 117 der Verhandl.

Zu § 1: Das religiöse Element, bemerkt Brüggemann, habe Niemand ausschließen wollen, es liege ja in der Erwähnung der „höheren Interessen.“ S. 113. — „Gedeihliche staatsbürgerliche Wirksamkeit,“ bemerkt Wechsler, sei ohne vaterländische Gesinnung nicht möglich. S. 113. — Der Zusatz „körperliche Kräfte“ würde ein zu großes Gewicht auf dieselben legen; der Turnunterricht habe auch wesentlich „sittliche“ Momente. (Brügg.) S. 114.

Zu § 2: Die Aufnahme jüngerer Knaben ist nicht ausgeschlossen. S. 114. — Die Kommission erachtete eine scharfe Scheidung und Auflösung des jetzigen organischen Zusammenhanges der drei untern und drei obern Klassen der höheren Schule dem Interesse sowohl der Schüler als der Lehrer für nicht angemessen. Sie stellte als allgemeine Regel hin, daß jede dieser höheren Schulen einen Organismus von sechs Klassen bilde. S. 119.

Zu § 3: Die Majorität der Kommission hat sich entschieden dem Vorschlage angeschlossen, die Lehrpläne beider Arten von Anstalten bis zu einer gewissen Stufe zu verschmelzen. S. 120 und 127. — Das Ministerium habe auf diese Einheit des Unterbaues großen Werth gelegt. (Brügg.) S. 126. — Das Latein stehe grundsätzlich für alle Untergymnasien fest; Ausnahmen davon seien für wenige einzelne Anstalten schon zugegeben, diese könnten natürlich auch in den obern Klassen kein Latein haben. (Brügg.) S. 146. — Die drei Unterklassen der Realschulen ohne Latein verzichten auf die Berechtigung für jedes Ober- oder Realgymnasium vorzubereiten; sie bilden bloß für dasjenige vor, welches mit ihnen organisch verbunden ist. (Kommiss.) S. 121. — Das Turnen ist unter die wesentlichen Bildungsmittel der höheren Schulen aufzunehmen. (Kommiss.) S. 121. — Für die Bezeichnung „Untergymnasien“ sind 25 Stimmen. S. 156.

t) § 37 einstimmig. u) § 38 einstimmig.

Zu § 4 und 5: Gymnasium und Realschule sind nicht als Gegensätze zu behandeln, welche sich ausschließen; die Wege sind analog; das Ziel zwar verschieden, aber kein ausschließender Gegensatz. (Brügg.) S. 138.

Zu § 4: Gäbel's Antrag, daß der Religionsunterricht auf evangelischen Gymnasien in der Regel von ordentlichen Lehrern der Anstalt, namentlich von den Klassen-Ordinarien erteilt werde, soll zur Instruktion kommen. S. 141. — Für Wechsler's Antrag, daß wenigstens einer der Lehrer ein Theologe sein solle, entschieden sich 10 von 22 evangelischen Mitgliedern der Konferenz. S. 141. — Für das Hebräische stimmen außer den Kommissarien nur 15 Mitglieder. Sollte die Behörde in den Wegfall nicht willigen, so sind 28 Stimmen dafür, daß im Hebräischen in Nebenstunden Unterricht erteilt werde. S. 141. — Der Unterricht im Zeichnen ist in dem Obergymnasium fakultativ (fast einstimmig). S. 141. — Daß der Unterricht im Griechischen von Tertia ab zureiche, sei in Basel auch von Philologen strikter Observanz zugegeben, bemerkt Eckstein S. 143. — Für den einjährigen Kursus der Tertia stimmten 21, davon 11 Reallehrer. — Es wird von 28 Mitgliedern der Wunsch ausgesprochen, daß bei allen Schülern eine Ascension von Unter- nach Ober-Sekunda und eben so von Unter- nach Ober-Prima stattfinden möge. S. 152.

Zu § 5: Durch den Zusatz „für Studien innerhalb der philosophischen Fakultät“ soll dem Mißverständnis vorgebeugt werden, daß die Realschüler nur als bloße Adscripti die Universität besuchen dürfen. (Scheibert.) S. 144. — Für Wechsler's Antrag, „daß diejenigen Realgymnasien, welche das Latein als obligatorischen Gegenstand beibehalten, den Unterricht im Englischen entweder ganz unterlassen oder nur fakultativ erteilen dürfen, weil durch den Unterricht in vier Sprachen den übrigen Wissenschaften zu viel Eintrag geschehen würde,“ sind nur 3 Stimmen. S. 148.

Zu § 6: Die erweiterten Untergymnasien heißen „Progymnasien“ (21 Stimmen). S. 156. — Gäbel's Zusatz, „daß die Elementarklassen gesonderte Klassen-Verwaltung erhalten sollen,“ wird empfohlen. S. 156.

Zu § 7:

I.

- a) Anforderungen an den in das Unter-Gymnasium (in die Sexta) eintretenden Schüler: S. 136 und 158.

Er muß deutsche und lateinische Druckschrift geläufig lesen können (einstimmig), einige Fertigkeit besitzen im Unterscheiden der Haupt-Redetheile (21 Stimmen), ein Diktat in beiderlei Schrift ohne grobe orthographische Fehler lesend nachschreiben (25 St.), eine leichte Erzählung mündlich wiedergeben (28 St.), die Spezies in unbenannten ganzen Zahlen mit Fertigkeit rechnen können (einstimmig) und mit biblischen Geschichten bekannt sein (21 St.).

- b) Wöchentlicher Stundenplan des Unter-Gymnasii. S. 138 und 164.

	Klasse: VI.	V.	IV.
Deutsch	6	4	4
Lateinisch	6	6	6
Französisch	—	4	4
Religion	2—3	2—3	2
Geographie und Geschichte	4—3	4—3	4
Naturgeschichte	2	2	2
Rechnen und elem. Mathematik	4	4	4
Schreiben	4	2	2
Zeichnen	2	2	2
Gesang	2	2	2
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	32	32	32

Die Freiheit in kleinen Abweichungen soll nicht beschränkt, aber die Normen über den Anfang eines Lehrgegenstandes müssen streng durchgeführt werden. (Brüggemann.) S. 137. — Dem Lehrer bleibt es unbenommen die festgesetzte Stundenzahl für Lateinisch und Deutsch auch nach dem Bedürfnis zu verwenden. (Brügg.) S. 137. — Für sechs Stunden Latein stimmten in der Kommission 9 gegen 3. — Sechs Stunden Latein werden auch dem Humanisten genügen, wenn Latein und Deutsch in einer Hand mit freier Benützung der Zeit liegen, die Methode besser werde und die Ueberfüllung der Klassen aufhöre. (Brettner.) S. 133. — Geschichte und Geographie sind in Klasse VI und V nicht zu trennen, wohl aber in IV. (Brügg.) S. 137. — Die Mathematik ist mit völliger Freiheit zu behandeln. (Kommiss.) S. 121.

c) Das Lehrziel für das Unter-Gymnasium. S. 136 und 158.

Dasselbe ist durchaus nach einjährigen Kursen zu bestimmen. (Brügg.) S. 136.

Von dem aus der Quarta abgehenden Schüler wird gefordert:

1) Im Deutschen: die Fähigkeit Das, was in seinem Erfahrungskreise liegt, geordnet (26 St.) mündlich und schriftlich ohne bedeutende grammatische und ohne orthographische Fehler darzustellen. S. 158.

2) Im Latein: Sicherheit in der Formenlehre, Bekanntheit mit den Hauptregeln der Syntax, ziemliche Sicherheit in deren Anwendung beim Uebersetzen aus dem Deutschen in's Lateinische, entsprechende Vokabelkenntnis. Der Schüler soll befähigt sein in der Tertia den Cäsar zu lesen. (26 St.) S. 158.

3) Im Französischen: Geläufigkeit im Lesen, ziemliche Sicherheit in der Formenlehre und Orthographie; angemessene Fertigkeit im Uebersetzen eines leichten Schriftstellers sowie im Uebertragen leichter deutscher Sätze in's Französische, nebst entsprechender Vokabelkenntnis. (29 St.) S. 159 und 164.

4) In der Religion ist kein Lehrziel festgestellt worden. (22 St.) S. 159.

5) In der Geographie: Allgemeinste Uebersicht über die Erdtheile und speziellere Kenntniss der Länder Europa's, insbesondere Deutschlands. (25 St.) S. 159.

6) In der Geschichte: Kenntniss der Hauptmomente derselben, gestützt auf Chronologie (17 St.), und der wichtigsten Persönlichkeiten. (27 St.) S. 159 und 165.

7) Im Rechnen: Eine auf Einsicht begründete Fertigkeit in der Bruchrechnung (einschließlich Dezimalbrüche) sowie in den wichtigsten Rechnungsarten des bürgerlichen Lebens (einstimmig). S. 165.

8) In der Mathematik: Kenntniss von mathematischen Wahrheiten, die sich auf Raum- und Zahlen-Anschauungen stützen, Behufs praktischer Anwendung. (17 St.) S. 160 und 165.

9) In der Naturgeschichte: Eine auf Anschauung sich gründende Bekanntheit mit Pflanzen und Thieren. (26 St.) S. 165.

10) Schönschreiben, Zeichnen und Gesang sind obligatorisch.

II.

a) Wöchentlicher Stundenplan des Ober-Gymnasii.

	Klasse: III. II. I.		
Deutsch	3	3	3
Lateinisch	8	8	8
Griechisch	6	6	6
Französisch	2	2	2
Religion	2	2	2
Geschichte und Geographie	3	3	3
Mathematik	4	4	4
Naturwissenschaft	2	2	2
Gesang	2	2	2
	32	32	32

Es sprachen sich 28 Mitglieder dafür aus, daß gestattet werde, sich innerhalb der Stundenzahl unbeschadet des zu erreichenden Lehrzieles und vorbehaltlich der Genehmigung der Behörde zu bewegen. S. 161.

Im Hebräischen (nur 15 Stimmen für Beibehaltung) wird, wenn es bleibt, in Nebenstunden Unterricht erteilt. (28 St.) — Für philosophische Propädeutik keine besondern Stunden mehr. S. 161. — Der Unterricht im Zeichnen ist fakultativ (fast einstimmig), 2 Stunden wöchentlich für Kl. III bis I. S. 141. — Der Gesangunterricht ist obligatorisch (einst.). S. 161. Dispensation ist zulässig wegen Beschaffenheit der Stimme oder in Folge ärztlich beglaubigter Kränklichkeit. S. 161. Die Gesangstunden liegen innerhalb der 32 Stunden. (18 St.) S. 161 und 211.

b) Lehrziel des Ober-Gymnasii.

Das Lehrziel des Ober-Gymnasiums ergibt sich aus dem Inbegriff dessen, was die oberste Klasse zu leisten sich vorsetzt. Es wird gefordert:

1) Für den deutschen Unterricht: a) die Fähigkeit über Gegenstände, von denen der Schüler eine ausreichende Kenntniß erlangt hat, oder die sonst im Bereiche seiner innern und äußern Erfahrung liegen, richtig, klar, folgerichtig, angemessen und wo möglich mit Gewandtheit zu schreiben und zu sprechen. b) Elemente der historischen Sprachkenntniß (insofern nur bei der Lektüre darauf Rücksicht genommen wird, Brügg.) c) Genauere, auf Lektüre begründete Bekanntschaft mit den Haupt-Epochen der deutschen Literaturgeschichte. (Diese soll sich an die Lektüre anschließen, nicht im Zusammenhange ausführlich behandelt werden. S. 169.)

2) Bei dem Unterrichte in den alten Sprachen ist a) das nächste Ziel für die Prima (S. 176): ein sicheres, durch gründliche grammatische Kenntnisse gestütztes Verständniß der unten benannten Schriftsteller, — der schwierigeren unter ihnen jedoch nur, insofern sie längere Zeit in der Klasse gelesen sind. (Brügg. einst. S. 170). — Dies Ziel ist erreichbar, wenn man von solchen Stellen und Abschnitten absteht, welche nicht kritische oder hervorstechende sachliche Schwierigkeiten haben. — Das Verständniß muß sich darthun in einer gewandten Uebertragung. — Die zu lesenden lateinischen Schriftsteller sind: Livius, Cicero, Horatius und Virgil (einstimmig), Tacitus (gegen 3 St.), Sallust (4 St. dagegen), Terenz und Plautus (15 St. gegen 14); von den griechischen: Homer, Sophocles und Plato's leichtere Dialogen (einstimmig), Herodot (28 St. dafür), Xenophon (19 St. für), Demosthenes (17 St. für), Thucydides (14 St. für). b) Das höchste Ziel des Unterrichts: Bekanntschaft mit dem Geiste und Leben des klassischen Alterthums, soweit dieselben dem Jünglinge erschlossen werden können (einstimmig). S. 170, 176. c) Es wird gefordert die Fähigkeit, deutsche Dictate im Ganzen richtig, klar und angemessen in's Lateinische zu übertragen (24 St.). S. 171. Diese Dictate enthalten einen nach der Klassen-Lektüre und dem grammatischen Kursus besonders zugerichteten Stoff. Die freien lateinischen Aufsätze hören auf für Schulen und Schüler obligatorisch zu sein (24 St.). Wo sie beibehalten werden, soll ihr Inhalt wesentlich reproduktiver Natur sein (23 St.). — Die Anfertigung deutscher Uebersetzungen wird empfohlen. — Die lateinische Interpretation der Schriftsteller soll nicht mehr in den Instruktionen verlangt werden; damit sind aber Sprechübungen als Lehrmittel nicht ausgeschlossen. (22 St.) S. 171. d) Die Fähigkeit, ein leichtes griechisches Exercitium im Ganzen fehlerfrei anzufertigen (16 St.)

3) Für das Französische: a) Sicheres Verständniß der sogenannten klassischen Dichter und der leichteren neueren Historiker; Richtigkeit der Aussprache. (fast einstimmig); b) Fähigkeit Exercitia aus dem Bereiche der bezeichneten Historiker im Ganzen ohne Fehler in's Französische zu übertragen. (24 St.) S. 171.

4) Für die Geschichte und Geographie: Ein lebendiges Bild von der griechischen Geschichte bis Alexander, von der römischen bis Trajan (24 St.), von den Hauptmomenten der deutschen Völkerwanderung, Hohenstaufen, das Zeitalter der Reformation, Friedrich der Große, Deutschlands Erhebung von 1813), sowie eine Uebersicht über die Universalgeschichte, mit der dazu erforderlichen geographischen Grundlage (die ganze Fassung einstimmig angenommen), zu deren Sicherung der geographische Unterricht auch im Ober-Gymnasium fortzusetzen ist. (Brügg. 15 St. S. 172.)

5) Für die Mathematik: Algebra, einschließlich der Gleichungen des zweiten Grades, Fertigkeit im Gebrauche der Logarithmen, Stereometrie, ebene Trigonometrie, Elemente der Kegelschnitte (einst.) S. 178.

6) Für die Naturwissenschaften: Eine durch Experimente begründete Kenntniß der wichtigsten Naturgesetze, wobei die mathematische Begründung nicht auszuschließen ist (einst.) S. 173 und 178.

7) Für die Religion wurde kein Lehrziel festgestellt (fast einstimmig).

8) Gesang.

III.

a) Wöchentlicher Stundenplan des Real-Gymnasiums.

(Von Scheibert und Genossen, angenommen mit 29 Stimmen. S. 199 und 203.)

	Klasse III.		Klasse II.		Klasse I.	
	ohne Latein.	mit Latein.	ohne Latein.	mit Latein.	ohne Latein.	mit Latein.
Deutsch	3	3	4	4	3	3
Französisch	4	4	4	4	4	4
Englisch	4	4	3	3	3	3
Latein	—	4	—	4	—	4
Religion	2	2	2	2	2	2
Mathematik (Rechnen) und Naturwissenschaft	10	10	12	10	12	10
Geschichte und Geographie	3	3	3	3	4	4
Zeichnen	4	2	4	2	4	2
Schreiben	2	—	—	—	—	—
Gesang	2	2	2	2	2	2
	34	34	34	34	34	34

Bei dem Stundenplane ist eine gewisse freie Bewegung innerhalb der gesteckten Grenzen gestattet, nur darf durch solche Abweichungen nichts Wesentliches geändert werden (Brügg.). S. 199. — Das Englische ist obligatorisch, S. 148. — Es kann Real-Gymnasien ohne Latein geben. Wo es gelehrt wird, kann es als obligatorischer oder nur als fakultativer Gegenstand aufgenommen werden (21 St.) S. 149; doch verzichten die Schüler, welche das Latein nicht fortgesetzt haben, auf die Immatrikulation bei der Universität. (23 St.) S. 149 und 207.

b) Lehrziel des Real-Gymnasiums.

Es wird gefordert:

1) Im Deutschen: a) Fertigkeit sich über Das, was in den Erfahrungs-, Unterrichts- und Denkkreis des Schülers gehört, richtig, folgerichtig und angemessen schriftlich und mündlich auszudrücken. b) Elemente der historischen Sprachkenntnis und genauere, auf Lektüre gegründete Kenntniss der Haupt-Epochen der deutschen Literatur.

2) Im Französischen und Englischen: a) Angemessene, auf grammatische Kenntniss gestützte Fertigkeit im Uebersetzen der Poesie und Prosa, deren sachlicher oder Gedanken-Inhalt nicht außer dem Gesichtskreise der Jugend und der Schule überhaupt liegt. b) Eine aus der Lektüre gewonnene Kenntniss einiger Hauptwerke der Literaturen beider Völker. c) Fähigkeit einen dem Schüler durch den Unterricht bekannten Stoff selbständig in französischer und englischer Sprache wiederzugeben. d) Fähigkeit einen deutschen Aufsatz, der sich in dem Anschauungs- und Denkkreise des Schülers bewegt, möglichst angemessen in diese Sprachen zu übertragen.

3) Im Lateinischen: Eine angemessene, auf grammatische und sachliche Kenntniss gestützte Fertigkeit im Lesen und Verstehen der nicht zu schwierigen lateinischen Prosa, namentlich der historischen.

4) In der Mathematik: a) Eine auf strengwissenschaftlichem Wege gewonnene Kenntniss der sogenannten Elementar-Mathematik, einschließlich die Hauptsätze der analytischen Geometrie, der Kegelschnitte und der sphärischen Trigonometrie. b) Fertigkeit im Gebrauche und wissenschaftliche Einsicht in die Berechnung der mathematischen Tafeln. c) Fähigkeit diese mathematischen Wahrheiten auf Begründung und Entwicklung der Naturgesetze (Statik, Mechanik, Optik u. s. w.) anzuwenden. d) Einzelne leichtere Zweige der sogenannten angewandten oder praktischen Mathematik.

5) In den Naturwissenschaften: a) Eine auf Experimente gestützte Erkenntniss der wichtigsten Naturgesetze und die genauere experimentale Kenntniss eines Zweiges der Physik. b) Eine auf Anschauung begründete Uebersicht über die Naturreiche und die genauere systematische Kenntniss eines Zweiges der Naturgeschichte. c) Eine auf Experimente gestützte Erkenntniss der chemischen Gesetze bei der Bildung der Basen, Säuren und Salze, wie auch hinreichende Kenntniss der quantitativen Analyse organischer Stoffe und namentlich der Mineralien. d) Einige auf Pflanzen- und Thierzerlegung gegründete Vorkenntnisse der Organenlehre. e) Elemente der mathematisch-physikalischen Geographie.

6) In der Geschichte und Geographie: Neben der Uebersicht über die allgemeine Weltgeschichte ein lebendiges Bild der Hauptmomente der deutschen Geschichte (Völkerwanderung, Hohenstaufen, Reformation, Friedrich der Große, Erhebung Deutschlands 1813) mit Rücksicht auf Entwicklung der Städte, Stände, Literatur, Kunst, Gewerbe, Sitten; Kenntniss derjenigen Momente der englischen und französischen Geschichte, wodurch der Einfluß auf Deutschland und die heutige Weltstellung bedingt wurde. Innerhalb des Geschichtsunterrichtes ist für die hierzu nothwendigen geographischen Kenntnisse zu sorgen.

7) Im Zeichnen: a) Freies Handzeichnen bis zum Nachzeichnen antiker Ornamente und Büsten in Gyps. b) Linearzeichnen; perspektivisches, architektonisches, Projektionszeichnen.

Zu § 8. Turnen. Das Turnen ist obligatorisch (§ 3, 4, 5); doch ist dabei ausdrücklich vorausgesetzt, daß der Ministerial-Instruktion vom Jahre 1844 entsprechend der Turnunterricht sich in der Regel in den Händen eines ordentlichen Lehrers befinde, das ganze Lehrer-Kollegium sein moralisches Gewicht für denselben den Schülern gegenüber geltend mache, und einzelne Mitglieder der Lehrer-Kollegien, insbesondere die Direktoren, sich an der Mitbeaufsichtigung der Uebungen, selbst an deren Mitleitung beteiligen. S. 181.

Zu § 10. Zur Abiturienten-Prüfung des Ober- und Real-Gymnasii.

Eine förmliche Maturitäts-Prüfung als besonderer Akt zur Konstatirung der Reife wird für nöthig erachtet (19 Stimmen). S. 188. — Die Zulassung zur Prüfung nach anderthalbjährigem Aufenthalte in der Prima zu gestatten bleibt allein dem Lehrer-Kollegium überlassen (einstimmig). S. 192 und 195. — Die Prüfungs-Kommission besteht außer dem königlichen Kommissarius nur aus den Lehrern der Prima. Die übrigen Lehrer können sich bei der Berathung betheiligen, sind aber nicht mehr verpflichtet der Prüfung beizuwohnen. Die der Prüfung etwa beiwohnenden Mitglieder des Kuratoriums haben kein Stimmrecht (einstimmig). Der Kommissarius hat Stimmrecht (gegen 3) und ein Veto suspensivum (einstimmig). S. 191. Im Verhinderungsfalle des Schulrathes fungirt der Direktor als Spezial-Kommissarius der Schulbehörde (einstimmig). S. 195. — Die Prüfung ist nicht öffentlich (gegen 1), Eltern und Vormünder der Examinanden sind nicht zuzuziehen (gegen 3). S. 191. — Ein von dem Lehrer-Kollegium einstimmig für sittlich unreif erklärter Primaner kann von der Prüfung ausgeschlossen werden (16 Stimmen gegen 14). S. 192, 195. — Die Prüfungs-Kommission darf einen in der Prüfung Durchgefallenen auf ein halbes Jahr oder ein Jahr von der Wiederholung der Prüfung ausschließen (22 Stimmen). S. 192. — Die Kontrolle der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission hört auf (einstimmig). S. 192.

Die Prüfung ist theils schriftlich theils mündlich. Es sollen schriftliche Klausur-Arbeiten angefertigt werden (22 Stimmen) und zwar 1) ein deutscher Aufsatz (einstimmig); 2) eine mathematische Arbeit (20 Stimmen); 3) ein lateinisches Exercitium, ohne Hülfe eines Wörterbuches, von den Abiturienten des Ober-Gymnasii (30 Stimmen); statt dessen eine französische resp. englische freie Arbeit von denen des Real-Gymnasiums (29 Stimmen). — Daß ein lateinischer Aufsatz nicht mehr gefordert werde, wird allgemein angenommen (S. 189); für eine Uebersetzung aus dem Latein in's Deutsche stimmen nur 2, für ein griechisches Exercitium nur 6, für eine Uebersetzung aus dem Griechischen in's Deutsche nur 9, für ein französisches Exercitium 10. — Bei der mathematischen Arbeit soll es nicht auf's Erfinden ankommen. — Es wird der Wunsch zu Protokoll gegeben, daß die Thematika nicht mehr dem Kommissarius zur Wahl vorgelegt, noch in einer Konferenz berathen, sondern überhaupt von dem betreffenden Lehrer allein und selbständig gestellt werden möchten. S. 189.

Der mündlichen Prüfung sind alle Abiturienten zu unterwerfen (23 Stimmen). S. 191, 196. Gegenstände derselben sind überhaupt im Ober-Gymnasium: Latein (einstimmig), Griechisch (einst.), Französisch (gegen 5 Stimmen), Mathematik und Physik (einstimmig), Geschichte und Geographie (einstimmig), deutsche Literatur (gegen 14 Stimmen); im Real-Gymnasium eben so, nur Englisch statt Griechisch. Es soll aber nie mehr als in vier dieser Gegenstände geprüft werden (gegen 6 St.); die Entscheidung über die Wahl derselben ist dem Kommissarius und den Lehrern der Prima zu überlassen (einstimmig). S. 196, 190. — Das Urtheil über den Schüler soll nicht das Ergebnis der Prüfung in einzelnen Gegenständen sein, sondern soll abhängen von dem Gesamtergebnisse der Leistungen (Brügg. gegen 2 Stimmen). S. 191. Es ist allgemeine Ansicht, daß nicht auf die Arbeiten ein zu großes Gewicht gelegt werde, sondern das größte auf die Klassenleistungen, namentlich des letzten Jahres. S. 189, 197.

Zur Prüfung der Extranen ist jede Anstalt verpflichtet. S. 192. Für dieselben will Brüggemann keine besondere Bestimmung, fordert aber mehr schriftliche Arbeiten (im Oberg. ein griechisches und französisches Exercitium, im Realg. eine freie Arbeit in der zweiten fremden neuern Sprache (S. 200) und die mündliche Prüfung in allen Lehrgegenständen.

Zu §§ 11—25. Von den Lehrern.

Zu § 13: Die Fixirung der Gehalte liegt in den Absichten des Ministerii (Brügg.) — Als Normalsätze für die Lehrergehälter sind in der ersten Klasse die Sätze von 600 bis 1200 Rthlr., in

der zweiten von 500 bis 900, in der dritten von 500 bis 800 Rthlr. angenommen. S. 36. — Die Herrn Ministerial-Kommissarien bemerken, das Minimum des Gehaltes sei durch Allerhöchste Bestimmung bei der Einrichtung des Gymnasiums zu Ostrowo genehmigt worden. — Wo eine Anstalt aus eigenen Fonds reicher dotirt sei, solle nichts genommen werden, aber bei Zuschüssen aus Staatskassen dürfe nicht über den Normal-Etat gegangen werden. — Freilich hänge die Genehmigung der Etats von den Kammern ab, aber man dürfe hoffen, daß Zuschüsse, die z. B. für die Gymnasien 130—150,000 Rthlr. betragen, keine Schwierigkeit finden würden und für Preußen kein Objekt seien, wenn es sich darum handele, wissenschaftlich gebildeten Männern eine sorgenfreie Stellung zu gewähren. — Der katholische Schulfond in Schlesien werde die Ausführung der Normal-Etats möglich machen S. 37. — Auch auf die Unter-Gymnasien werde dasselbe Prinzip angewendet werden, aber eine Gleichstellung der Dirigenten derselben mit denen der Ober- und Realgymnasien könne nicht zugesichert werden. — Die gehobenen Stadtschulen werden entweder Untergymnasien und finden dann hier ihre Berücksichtigung oder fallen in die Kategorie der Mittelschulen. S. 38. — Die eigenthümliche Stellung der Elementarklassen im Verhältniß zu der unentgeltlichen Volksschule werde einer besonderen Erörterung unterworfen werden.

Zu § 15: Brügg. bemerkt, es liege allerdings im Interesse der Schule, für bestimmte Lehrgegenstände, die elementarer Natur seien, bloß elementarisch gebildete Lehrer anzustellen aber, um nicht das Prinzip der Wissenschaftlichkeit zu brechen, als eine besondere Kategorie von Lehrern, die durch ihre definitive Anstellung auch bestimmte Rechte erlangen. S. 41. — Auch die bloß technischen Lehree sollen durch Vereinigung einer angemessenen Stundenzahl günstiger gestellt und zu definitiv angestellten umgeschaffen werden. (Brügg. S. 41.)

Zu § 18: Benefizien-Entziehung wird als geeignetes Strafmittel anerkannt. — Die körperliche Züchtigung gehört nur als Ausnahme in das Untergymnasium. S. 181.

Zu § 19: Für das „Triennium“ stimmen 19 gegen 11, für einen „akademischen Kursus“ 25 gegen 5; für das Zeugniß der Reife 25; für „in der Regel nur“ 26; um dem verantwortlichen Minister Dispensationen zu gestatten. S. 61 u. 63. — Es geben 21 Mitglieder die Erklärung ab: für die philologisch-historischen Wissenschaften und zum Studium der modernen Philologie sei in der Regel der Bildungsgang durch die Gymnasien zu nehmen. S. 65. — Brügg. bemerkt S. 50: „Nehme man den Realschulen das Recht Zöglinge zu ihren künftigen Lehrern selbst zu entlassen, so schneiden wir ihnen die Wege ab, auf denen sie ihre Lehrer gewinnen können u. s. w.“

Zu § 21: Man müsse die Schulen bezeichnen, aber nicht für immer (Brügg.), in jeder Provinz so viele, daß eine Anstalt höchstens drei bis vier Kandidaten zu leiten habe. S. 67. Anstalten, welche ausreichende Fonds haben, seien nothwendig heranzuziehen, weil die Kandidaten 12 bis 18 Stunden vertreten könnten (Vorsth.). Wenn Kommunal-Anstalten zur Bezeichnung sich eigneten, sollen Verhandlungen eintreten und im Weigerungsfalle der Staat die Mittel zur Remuneration gewähren (Brügg.). Eine unabhängige und durch Stiftungen auf bestimmte Zwecke verwiesene Anstalt könne nicht genöthigt werden (Brügg.). — Die Provinzialbehörde ist verpflichtet jedem Kandidaten auf sein Ansuchen eine Anstalt zur Abhaltung der Probezeit zuzuweisen (zur Instruktion) S. 67, 69.

Zu § 22: Sind Lehrer mit der Leitung eines Kandidaten beauftragt, so begreift dies auch die Leitung in Beziehung auf die äußere Zucht einer Klasse und diese gebührt dem Ordinarius S. 72.

Zu § 24: In das Pensions-Reglement ist aufzunehmen: „Bei der einstigen Pensionirung werden ihm die zwei Jahre des praktischen Kursus, sowie die, welche er bei einer Anstalt später gearbeitet hat, als Dienstjahre gerechnet, (einstimmig angenommen) S. 73, 74.

Zu § 26—33. Von der Dotation der höhern Schulen und ihrem Verhältnisse zu den für ihre Unterhaltung sorgenden Behörden.

Zu § 26: Brüggemann bemerkt, das Wort „bisher“ habe nicht bloß das Quantum sondern die Modalität der Bewilligung zu bezeichnen. Bei bedingten Bewilligungen auf eine bestimmte Zeit

habe man im Auge, daß entweder das Bedürfnis dazu aufhören oder die Einnahme der Anstalt inzwischen gewachsen sein werde. Sei dann beides nicht der Fall, so müsse nach Ablauf der Zeit von Neuem gesorgt werden S. 11.

Zu § 27 u. 28: Der Inhalt des § 27 ist eine Konsequenz des Staatsgrundgesetzes (der Vorsitzende) S. 17. — Brügg. erklärt, der konfessionelle Charakter einer Anstalt erhalte nach Außen hin durch Anstellung von Lehrern einer bestimmten Konfession seine bestimmteste Bezeichnung; aber das sei erst Folge des vorhandenen oder verlangten konfessionellen Charakters. Der Begriff sei darin zu suchen, daß die Schule verpflichtet ist, die Jugend zu unterrichten und zu erziehen im lebendigsten Bewußtsein und Zusammenhange mit einer bestimmten Kirche und beim Unterrichte, insoweit er verschiedene Auffassung vom religiösen Standpunkte zuläßt, denselben festzuhalten. S. 18.

Zu 29: Die Worte „als notwendig anerkannt“ beziehen sich sowohl auf bestehende als auf neu zu begründende Schulen (Brügg.) S. 19.

Zu § 30: Als Ansicht der gesammten Konferenz werden zu Protokoll genommen: „In die Prozentzahl der Freischüler sind die Söhne der Lehrer und Beamten des Gymnasiums nicht einzurechnen; Ueberschüsse sollen zum Besten der Anstalt verwendet werden.“ S. 20.

Zu § 31: Wohlerworbene Rechte können nicht vernichtet werden, die ganze Einrichtung der Kuratorien muß aus freier Verständigung hervorgehen. Ein Magistrat z. B. könne nicht genöthigt werden das ihm zustehende Wahlrecht an ein ihn vertretendes Mitglied des Kuratoriums abzutreten (Brügg.) S. 84. — Skrzeczka's Wunsch, es möge der Paragraph der Städteordnung, in welchem es freigestellt wird, daß Lehrer zur Stadtschul-Deputation gehören dürfen, so umgeändert werden, daß diese dazu gehören müssen, kommt in's Protokoll. S. 86.

Zu § 32: Brügg. kann für die Vertretung aller Kategorien von Schulen in den Provinzial-Schul-Konferenzen im Interesse der Sache nicht sein, die Einheit werde durch Einzelberatungen mehr gefördert werden. — Die Bedeutung der Konferenzen schlage er namentlich wegen der persönlichen Berührung der Vertreter der Schulen sehr hoch an, denn es werde dadurch eine neue günstige Erweckung und Erregung in die Kollegien kommen und den Staatsbehörden es erleichtert werden, gutachtliche Äußerungen zu erlangen und Vermittelung anzubahnen. Für die Methode erwarte er weniger Nutzen, wohl aber für die Ausgleichung der verschiedenen Ansichten über die pädagogischen Erziehungsmittel. S. 91. — Für eine Vertretung aller Schulen stimmen nur 6, für „die höheren Schulen aller Kategorien“ Alle.

Zu § 33: Für die Errichtung eines engeren Ehrenrathes stimmt Keiner, für den weiteren 24 gegen 6. Daß sich die Thätigkeit desselben auf eine Mitwirkung zu beschränken habe bei anzustellenden Disziplinar-Untersuchungen, billigen 25 gegen 5; daß von seiner Entscheidung und Zustimmung die Einleitung der Untersuchung abhängt, verlangen nur 5; daß er nach beendigter Untersuchung und vor gefälligem Urtheile gehört werde, billigen 23 gegen 7; daß er in diesem Falle eine entscheidende Stimme haben solle, nur 10. S. 106.

§ 34—38. Von den beaufsichtigenden Staatsbehörden.

Zu § 34: Für den Fall der Unausführbarkeit eines Provinzial-Schulkollegiums für sämtliche Schulen erscheint 14 Mitgliedern die Beibehaltung der Provinzial-Schulkollegien, von denen nur die höheren Schulen ressortiren, wünschenswerth, 16 Mitgliedern die Verweisung sämtlicher Schulen eines Bezirks an ein Bezirks-Schulkollegium. S. 105.

Zusatz (die Programme betr.) Die wissenschaftlichen Abhandlungen bei den Programmen sind beizubehalten (gegen 8 St.); es wird die Ausdehnung des Programmatausches auf Baiern und Hannover, desgleichen auf sämtliche Realschulen Preußens gewünscht. Zur Abfassung der Programme sollen die Lehrer am Obergymnasium verpflichtet, den andern dieselbe freigestellt sein. S. 168.

(Abiturienten-Reglement.) Es wird der Wunsch ausgesprochen, es möge für Gymnasien und Realgymnasien nur ein einziges gemeinsames Prüfungs-Reglement erlassen, und das Abweichende alsdann in den betreffenden Paragraphen über die schriftliche und mündliche Prüfung u. s. w. hervorgehoben werden. S. 200.

(Prüfung der Lehrer.) Die Prüfung darf nicht vor einigen Mitgliedern der Kommission sondern muß vor der ganzen Kommission abgehalten werden (einst.). Die bedingte Facultas docendi soll gar nicht mehr ertheilt werden (einst.), die Facult. doc. nur nach den beiden Abstufungen des Unter- und Ober- resp. Ober-Realgymnasiums (28 gegen 2). Für Skrzeczka's Vorschlag, daß jeder Lehrer, auch des Untergymnasii, wenigstens in einem Fache die Qualifikation für das Obergymnasium nachweise, stimmen 20 gegen 10. S. 201. — In Hinsicht der Prüfungsgegenstände hat sich die Kommission dahin geeinigt, daß von dem Vielerlei der Prüfung zu abstrahiren sei, und schlägt folgende Gruppen vor: 1) Philosophie mit Pädagogik und Deutsch (welcher Komplex keinem Examinanden zu erlassen sei); 2) alte Sprachen (mit Alterthumskunde) und Deutsch; 3) Mathematik und Naturwissenschaften in ihrer ganzen Ausdehnung; 4) Geschichte und Geographie mit Französisch und Deutsch; 5) Religion und Hebräisch. Für die besonderen Bedürfnisse der Realgymnasien: Neuere Sprachen mit Latein; 7) Religion.

Ein Colloquium pro loco vor der definitiven Anstellung nebst Probelectionen werden nur für den Fall, daß der Kandidat nach vollendetem praktischen Kursus eine Zeitlang aus der öffentlichen Schulpaxis herausgetreten sei, einstimmig angenommen.

Eine Prüfung pro ascensione soll nur die Bedeutung haben, das eine frühere nicht vorhandene höhere Qualifikation durch eine Ergänzungsprüfung nachgewiesen werde.

Für den Wegfall des Colloquium pro rectoratu erklären sich 22 (worunter 8 Lehrer) gegen 8; für die Abhaltung desselben, falls es nicht aufgehoben werden könne, bei der wissenschaftlichen Prüfungskommission nur 9; alle übrigen wollen es vor der Schulbehörde, sei es der Provinz oder des Ministeriums selbst, abgehalten haben. S. 200 und 201.